

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Umbau der Station S9 Emslage
Firma: Open Grid Europe GmbH
Standort: Landkreis Emsland, Gemeinde Geeste

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für den Umbau der Station mit Zufahrt wird eine Fläche von ca. 455 m² versiegelt. Zusätzlich kommt es durch ca. 32 m lange Anschlussleitung (DN 300) zur benachbarten Stationsgelände der Erdgas-Münster GmbH zu einer temporären Flächeninanspruchnahme. Die Baustelleneinrichtungsfläche liegt bei ca. 2.775 m².

Im Zuge der Leitungsverlegung und dem Umbau der Station ist eine Grundwasserentnahme von ca. 88.780 m³ erforderlich. Die max. Reichweite der Absenkung beträgt ca. 89 m.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der vorhandenen LNr. 63 der Open Grid Europe GmbH (OGE).

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 455 m² versiegelt. Zusätzlich kommt es durch ca. 32 m lange Anschlussleitung (DN 300) zum benachbarten Stationsgelände der Erdgas-Münster GmbH zu einer temporären Flächeninanspruchnahme. Während der Baumaßnahme wird eine Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 2.775 m² benötigt.

Wasser:

Im Zuge der Leitungsverlegung und dem Bau der Station ist eine Grundwasserentnahme von unterhalb 88.780m³ inklusive Sicherheitszuschlag erforderlich. Die maximale Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt ca. 89 m.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Es kommt zu keiner Entfernung von Gehölzstrukturen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Während der Bauphase anfallende Abfälle (Holzpaletten, Verpackungen etc.) werden ordnungsgemäß entsorgt. Während der Betriebsphase sind keine Abfälle zu erwarten.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Lärm:

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In der Betriebsphase sind keine Lärmemissionen zu erwarten.

Luftschadstoffe:

Im Rahmen des Betriebs der eingesetzten Baumaschinen kommt es zu erhöhten Abgasemissionen. Baubedingte Staubbildung durch Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung möglich. Keine betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

In der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für die Baumaschinen und Fahrzeuge umgegangen. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und einer umsichtigen Ausführung ist mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zurechnen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV und liegt auch nicht innerhalb von Auswirkungsbereichen von Störfallbetrieben.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 12.05.2023, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4	- Nicht betroffen.

des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 76 des WHG	
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant die Armatur der Station S9 Emslage auf den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Im Zuge dessen wird noch eine Leitungs-Sperr-Einrichtung installiert und die bestehende Schiebergruppe (DN 400) umgebaut. Zusätzlich wird eine 32 m lange Anschlussleitung (DN 300) zur benachbarten Stationsgelände der Erdgas-Münster verlegt. Für das Vorhaben ist eine Grundwasserentnahme von ca. 88.780 m³ erforderlich.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Erneuerung und der spätere Betrieb der Station wird gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) durchgeführt.

In der Bauphase ist für die Leitungsverlegung und den Stationsbau eine Grundwasserhaltung von ca. 88.780 m³ erforderlich. Nach Einschätzung des Ingenieurbüros kommt es durch die temporäre Grundwasserhaltung von ca. 93 Tagen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Grünlandflächen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 16.05.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2023-0020